

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 12. Jänner 1962

7. Stück

- 23.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.
- 24.** Verordnung: Erneute Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes.
- 25.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Mietengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

**23. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1961, mit der die Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Februar 1915, RGBl. Nr. 39, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, abgeändert wird.**

Auf Grund der §§ 7, 10, 17, 18 und 21 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 185, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft und für Landesverteidigung verordnet:

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Februar 1915, RGBl. Nr. 39, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 206/1927, BGBl. Nr. 381/1936 und BGBl. Nr. 131/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 4 ist nach dem Wort „Rotz“ an Stelle des Wortes „oder“ ein Beistrich zu setzen und nach den Worten „Poliomyelitis anterior acuta“ der Ausdruck „oder Hepatitis epidemica“ einzufügen.

2. Im zweiten Satz des § 4 ist nach den Worten „ägyptischer Augentzündung (Trachom)“ ein Beistrich zu setzen und der Ausdruck „Hepatitis epidemica“ einzufügen.

3. Im § 6 Abs. 5 sind nach den Worten „Poliomyelitis anterior acuta“ ein Beistrich zu setzen und der Ausdruck „infektiöse Hepatitis“ einzufügen.

4. In der Beilage zu § 9 ist nach Z. 14 die folgende Z. 15 anzufügen:

**„15. Infektiöse Hepatitis.**

Auf Grund der Krankheitserscheinungen, der Vorgeschichte, der sonstigen Umstände des

Falles und auf Grund allenfalls nachweisbarer Zusammenhänge ist zu klären, ob es sich um einen Fall von Hepatitis epidemica oder von Serumhepatitis handelt.

a. *Hepatitis epidemica.*

Die Kranken und Krankheitsverdächtigen sind vom Besuch von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten auf die Dauer des Bestehens klinischer Krankheitserscheinungen auszuschließen. Sind in einer Lehranstalt, einem Kindergarten oder einer Anstalt ähnlicher Art mehrere Krankheitsfälle an Hepatitis epidemica aufgetreten, ist die teilweise oder vollständige Schließung dieser Anstalt anzuordnen, wenn dies zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Es ist darauf hinzuwirken, daß sich Kranke und Krankheitsverdächtige tunlichst in die Pflege und Behandlung einer geeigneten Krankenanstalt begeben. Verbleibt ein Kranker oder Krankheitsverdächtiger in häuslicher Behandlung und Pflege, ist die Absonderung dann anzuordnen, wenn dies zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit notwendig erscheint. Jedenfalls ist aber Kranken und Krankheitsverdächtigen zu untersagen, bei der Behandlung und Gewinnung von Lebensmitteln in einer Weise tätig zu sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Erreger der Epidemischen Hepatitis auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden.

Treten in einem Heim, in einem Internat, in einer Kaserne oder überhaupt in einer Anstalt, in welcher ein größerer Personenkreis gemeinsam untergebracht ist und gemeinsam verpflegt wird, Krankheits- oder Verdachtsfälle an Hepatitis epidemica auf, dann sind die Kranken und krankheitsverdächtigen Personen, wenn die Unterbringung in einer geeigneten Krankenanstalt nicht erfolgt, innerhalb der betreffenden Anstalt abzusondern. Sie sind in Räumen unterzubringen, welche von anderen Personen nicht betreten

werden dürfen, haben einen anderen Personen nicht zugänglichen Abort zu benützen und müssen eigenes Eß- und Trinkgeschirr und Besteck erhalten. Die Absonderung ist in der Regel beim Schwinden der klinischen Krankheitserscheinungen aufzuheben, früher nur dann, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit daraus nicht zu befürchten ist.

Sind in einem Heim, einem Internat, einer Kaserne oder überhaupt in einer Anstalt, in welcher ein größerer Personenkreis gemeinsam untergebracht ist und gemeinsam gepflegt wird, mehrere Krankheitsfälle an Hepatitis epidemica aufgetreten, dann ist der Zuzug zu dieser Anstalt und erforderlichenfalls auch der Abgang aus derselben auf die Dauer der Ansteckungsgefahr zu beschränken oder zu unterbinden, wenn eine solche Maßnahme zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich ist.

Die Ausscheidungen Kranker und krankheitsverdächtiger Personen sind vom Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen an und zumindest bis zum 20. Tag nach Auftreten der Gelbsucht zu desinfizieren.

Ergibt sich in Anstalten, in welchen Krankheitsfälle an Epidemischer Hepatitis aufgetreten sind, daß das Trinkwasser mit Wahrscheinlichkeit als Infektionsquelle anzusehen ist, dann ist die Benützung der betreffenden Trinkwasserquelle zu untersagen.

#### b. Serumhepatitis.

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, welche in Anbetracht der dieser Krankheit eigentümlichen Übertragungsart geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Es ist darauf hinzuwirken, daß sich Kranke und Krankheitsverdächtige tunlich in die Behandlung und Pflege einer geeigneten Krankenanstalt begeben. Eine Absonderung oder die anderen unter a angeführten Maßnahmen sind aber nicht anzuwenden, wenn genügend erwiesen erscheint, daß eine Serumhepatitis vorliegt.“

Proksch

#### 24. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Jänner 1962, mit der die Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes erneut abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 6 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

§ 1. Der § 1 der Verordnung des Bundes-

ministeriums für Justiz vom 1. September 1950, BGBl. Nr. 183, zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes, in der Fassung der Verordnungen vom 11. Jänner 1951, BGBl. Nr. 39, vom 29. Mai 1957, BGBl. Nr. 118, vom 11. März 1958, BGBl. Nr. 59, und vom 12. Dezember 1958, BGBl. Nr. 288, wird in der Weise geändert, daß sich erstrecken:

- |                 |  |  |   |
|-----------------|--|--|---|
| a)              | im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz | der Bezirk des Arbeitsgerichtes in Tamsweg | auf den jeweiligen Sprengel des Bezirksgerichtes Tamsweg;               |
| b)              | im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien | die Bezirke der Arbeitsgerichte            | auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte                         |
|                 |  | in   |   |
| Horn            |  |  | Eggenburg, Horn   |
| Amstetten       |  |  | Amstetten, Haag, Scheibbs, St. Peter i. d. Au, Waidhofen a. d. Y., Ybbs |
| St. Pölten      |  |  | Hainfeld, Herzogenburg, Lilienfeld, Mank, Melk, Neulengbach, St. Pölten |
| Wiener Neustadt |  |  | Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Kirchschlag, Pottenstein, Wiener Neustadt. |

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 308, über die Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau in Kraft.

Broda

#### 25. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. November 1961, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Mietengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 23. Juni 1961, G 25/60 — dem Bundeskanzleramt am 20. November 1961 zugestellt — im § 19 Abs. 2 Z. 9 a des Mietengesetzes in der Fassung der Mietengesetznovelle 1933, BGBl. Nr. 325, den zweiten Halbsatz („ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Bundesministerium, dem die Verwaltung des Mietgegenstandes untersteht;“) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach